

# Merkblatt / Integrationsvereinbarung für Brückenpersonen – HSK-Lehrkräfte

1. **Personen, zu deren Aufgabe die religiöse Betreuung oder die Vermittlung von Herkunftssprache und -kultur gehören wird die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit der Bedingung verbunden, dass sie einen Sprach- und Integrationskurs besuchen (Art. 7 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer, SR.142.205; kurz VintA).**

## 2. Kenntnisse der deutschen Sprache

### 2.1. Voraussetzungen im Zeitpunkt der Einreise (gestützt auf Art. 7 VintA)

Bereits im Zeitpunkt der Einreise hat die Brückenperson Kenntnisse der deutschen Sprache durch Vorlegen eines Zertifikates einer anerkannten Prüfungsstelle beizubringen. Die anerkannten Prüfstellen im Ausland sind unter [www.goethe.de](http://www.goethe.de) ersichtlich. Nur in der Schweiz sind zusätzliche Prüfungsstellen anerkannt.

Erforderlich ist mindestens das Referenzniveau A2 des Europäischen Sprachenportfolios. Wird die Voraussetzung nicht erfüllt, wird die Einreise verweigert und entsprechend eine rekursfähige Verfügung erlassen.

### 2.2. Deutschkurse während des 1. Aufenthaltsjahres in der Schweiz

Bereits anlässlich der Erteilung der Bewilligung wird die Brückenperson darauf aufmerksam gemacht, dass die vorhandenen Deutschkenntnisse während des Aufenthaltes vertieft werden müssen. Dies bedeutet, dass die Verlängerung der Bewilligung von Anfang an die Erfüllung besonderer Voraussetzungen während des Aufenthaltes geknüpft wird.

Bis zum Ablauf des ersten Aufenthaltsjahres muss die Brückenperson ein Zertifikat vorlegen, welches den Nachweis erbringt, dass er in der deutschen Sprache nun mindestens das Referenzniveau B1 des Europäischen Sprachenportfolios erfüllt. Es kann ihm maximal eine 6-monatige Nachfrist zur Einreichung des Nachweises eingeräumt werden. Entsprechend wird die Bewilligung unter der Bedingung erteilt, nach dem Ablauf von sechs Monaten den Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse zu erbringen.

Wird diese Voraussetzung nach Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, wird die Bewilligung nicht mehr verlängert und der Brückenperson wird die Aufenthaltsbewilligung entzogen und die Ausreise aus der Schweiz angeordnet.

### 2.3. Besuch weiterer Sprachausbildung während des zweiten und des dritten Aufenthaltsjahres (vorbehalten bleibt die vorgängige Zustimmung des Bundesamtes für Migration (BFM))

Bis zum Ablauf des dritten Aufenthaltsjahres muss die Brückenperson den Nachweis erbringen, dass sie in der deutschen Sprache nun mindestens Referenzniveau B2 des Europäischen Sprachenportfolios erfüllt. Es kann der Brückenperson maximal eine einjährige Frist zur Einreichung dieses Nachweises eingeräumt werden.

Wird diese Voraussetzung auch nach der Nachfrist nicht erfüllt, wird die Bewilligung nicht mehr verlängert und die Brückenperson zur Ausreise aufgefordert.

## 3. Besuch eines Staatsbürgerkurses

**Frühestens nach dem ersten Aufenthaltsjahr bis spätestens zum Ablauf des zweiten Aufenthaltsjahres muss ein Staatsbürgerkurs besucht werden (vorbehalten bleibt die vorgängige Zustimmung des Bundesamtes für Migration (BFM)).**

Bis zum Ablauf des zweiten Aufenthaltsjahres muss die Brückenperson den Nachweis erbringen, dass ein Staatsbürgerkurs absolviert wurde. Dieser Staatsbürgerkurs ist als Integrationskurs im Sinne von Art. 3c VintA zu verstehen. Der Staatsbürgerkurs beinhaltet Themen wie Geographie / Geschichte, Demokratie / Föderalismus, Rechte und Pflichten, Soziale Sicherheit und Gesundheit, Arbeit und Bildung, Religion und Feiertage so wie tagesaktuelle Themen aus Politik, Gesellschaft und Kultur. Er eignet sich somit hervorragend, das Verständnis über die Schweiz und ihre Bewohner zu fördern und zu vertiefen.

## 4. Berufsspezifische Einführung gemäss Beilage (vorbehalten bleibt die vorgängige Zustimmung des Bundesamtes für Migration (BFM))

Zu Beginn des zweiten Aufenthaltsjahres ist eine berufsspezifische Einführung auf eigene Kosten vorgesehen. Die Brückenperson wird vom Bildungsdepartement zu gegebener Zeit zum Besuch dieses Einführungskurses aufgeboten. Auch ist die Brückenperson zur Teilnahme an den jährlich stattfindenden Informationsveranstaltungen verpflichtet. Das Bildungsdepartement erstellt darüber entsprechende Testate, welche dem Ausländeramt einzureichen sind.

Ich bestätige hiermit, dass ich die Vereinbarung wie oben aufgeführt einhalten werde:

.....  
Ort /Datum

.....  
Unterschrift der Brückenperson



### **Integrationskurs für Brückenpersonen / HSK – Lehrpersonen Konzept**

Bei einer Einreise einer Brückenperson, die als HSK – Lehrperson (Herkunftssprachen und Kultur) in Schulgemeinden vorgesehen ist, meldet das Migrationsamt deren Personalien und Adresse dem BLD. Das Amt für Volksschule vertreten durch die Fachstelle Migration lädt diese Brückenpersonen nach Ablauf des ersten Jahres des Aufenthaltes im Kanton zu einem Einführungstag ein. Dabei werden kantonale Schulstrukturen und schulische Abläufe in den Schulgemeinden vorgestellt. Anhand des empfohlenen Rahmenlehrplans für den HSK – Unterricht findet auch ein Austausch über Lehrplan, Methodik/Didaktik, Lehrinhalte und verwendete Lehrmittel statt.

<b>Kursinhalt</b>	<b>Moderation</b>
Organisation und Abläufe in den Schulgemeinden  Schulstrukturen und rechtliche Aspekte inkl. Beurteilung	Rolf Rimensberger, BLD/AVS
<ul style="list-style-type: none"><li>• HSK – Lehrplan / Lehrplan Kanton St. Gallen</li><li>• Lehrinhalte und Lehrmittel</li><li>• Methodischer Austausch</li><li>• Wichtige Schuladressen und Kontakte</li><li>• Weiterbildungsmöglichkeiten für HSK – Lehrpersonen</li></ul>	Reto Moritzi, BLD/AVS Fachstelle Migration

### **Rechte und Pflichten der Brückenpersonen / HSK – Lehrpersonen**

#### **1. Rechte**

Für alle Fragen und Wünsche betr. Schulräume und Unterricht steht das AVS / Fachstelle für Migration den Brückenpersonen jederzeit zur Verfügung. Der HSK – Unterricht findet in den Räumen einer öffentlichen Volksschule statt. Die HSK - Lehrpersonen haben in Absprache mit den Schulleitungen in den Schulhäusern Zugang zu Arbeitsräumen und dem Kopiergerät. Die Schülerinnen und Schüler, die am HSK – Unterricht teilnehmen möchten, müssen zwingend vom ordentlichen Unterricht während 2 Lektionen dispensiert werden. Die Noten des HSK – Unterrichtes werden im Zeugnis eingetragen. (HSK – Lehrpersonen reichen die offiziellen Notenblätter den Schweizer Lehrpersonen jeweils gegen Semesterende ein.)

#### **2. Pflichten**

Das Bildungsdepartement, vertreten durch das Amt für Volksschule / Fachstelle Migration, empfiehlt den Brückenpersonen den Besuch eines Deutschkurses und bietet selbst einen an. HSK – Lehrpersonen stellen sich nach Möglichkeit zu Beginn ihrer Tätigkeit in den Schulgemeinden vor (Schulhäuser, Schulsekretariat). Es gehört zu den Pflichten der Brückenpersonen resp. HSK – Lehrpersonen, an den jährlich stattfindenden Informationsveranstaltungen des Amtes für Volksschule teilzunehmen. Für diesen Besuch stellt das BLD ein Testat aus.